

Synopse

Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Grossdietwil

Die Gemeinde Grossdietwil gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 lit. b. der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 folgendes Reglement:

Geltendes Recht (bisher)	Neues Recht	Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 - Geltungsbereich	Art. 1 - Geltungsbereich	
Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzreglement (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 02. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzreglement vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.	Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikations-tätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.	
	II. Information und Kommunikation	neu
	Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	
	¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan. ² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen. ³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig. ⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information. ⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat. ⁶ Der Gemeinderat kann Details in einem Kommunikationskonzept regeln.	

	Art. 3 Bekanntgabe von Namen	
	<p>¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.</p> <p>² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:</p> <p>a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,</p> <p>b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,</p> <p>c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.</p>	
	Art. 4 Amtliche Information im Internet	
	<p>¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.</p> <p>² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.</p>	Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden. Die Kompetenz, Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publizieren zu können, ergibt sich gestützt auf andere rechtliche Grundlagen.
	III. Datenschutz	
Artikel 2 – Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	
<ol style="list-style-type: none"> Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündliche oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt. Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges. Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt. 	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Vorname - Adresse <p>² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschlecht - Geburtsdatum - Beruf und Titel - Zivilstand 	

<p>4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Vorname - Geschlecht - Geburtsdatum und - Adresse <p>auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:</p> <p>a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;</p> <p>b) an die bei der Gemeindekanzlei unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - kulturellem - gesellschaftlichem - wohltätigem - wissenschaftlichen <p>Zweck.</p> <p>5. Der Gemeinderat kann einem Verein oder Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünften von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.</p> <p>6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.</p> <p>7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Heimatort - Staatsangehörigkeit - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges. <p>³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.</p> <p>⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen - Vorname - Adresse <p>auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:</p> <p>a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.</p> <p>b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.</p> <p>c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.</p> <p>⁵ Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschlecht - Geburtsdatum. <p>Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.</p> <p>⁶ Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.</p> <p>⁷ Die Einwohnerkontrolle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.</p> <p>⁸ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.</p> <p>⁹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu</p>	<p>Dieser Satz präzisiert und expliziert, was bisher schon gilt.</p>
---	--	--

		löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.	
Artikel 3 – Veröffentlichung von Personendaten		Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten	
<p>Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im «Ortsblatt» oder in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.</p> <p>a) Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung</p> <p>b) Den 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation usw.</p> <p>c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme</p> <p>d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne der Begrüssung.</p>		<p>Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:</p> <p>a) Die Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung</p> <p>b) den 10er und 5er Geburtstag der über 80-jährigen im Sinne einer Gratulation</p> <p>c) Name und Adresse der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen im Sinne der Begrüssung bzw. Verabschiedung</p> <p>d) Grundstückveräusserungen mit Angabe der Verkäufer- und Käuferschaft und deren Adresse</p> <p>e) Erteilte Baubewilligungen mit Angabe der Bauherrschaft und dessen Adresse</p> <p>Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.</p>	
Artikel 4 – Sperre von Personendaten		Art. 7 Sperre von Personendaten	
<p>1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.</p> <p>2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfügung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).</p>		<p>¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.</p> <p>² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.</p>	
Artikel 5 – Dienstleistungen		Art. 8 Dienstleistungen	
<p>Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z. B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).</p>		<p>Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.</p>	

Artikel 6 – Gebühren			
Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.			Ist neu in Art. 18 geregelt.
Artikel 7 – Register über die Datensammlung		Art. 9 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten	
Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.	<p>¹ Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.</p> <p>² Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.</p> <p>³ Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindekanzlei zu melden.</p>		Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit ist ein Inventar über die Prozesse, bei denen Daten bearbeitet werden. Das für einen Prozess zuständige Organ muss dieses Inventar ohnehin führen. Es ist also gut möglich, dass nicht mehr zentral in der Kanzlei ein einziges Register geführt wird, sondern dass dezentral an denjenigen Orten, wo die Daten bearbeitet werden (Direktionen oder Abteilungen) Verzeichnisse geführt werden. Auch wenn aus der Formulierung von § 14 KDSG nicht ganz klar hervorgeht, ob effektiv eine Pflicht besteht, ein Datenbearbeitungsverzeichnis zu führen, so wird empfohlen, Art. 10 im kommunalen Datenschutzreglement zu belassen.
Artikel 8 – Ausführungsvorschriften			
Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.			
Art. 9 – Inkrafttreten			
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.			
		Art. 10 Datenschutzverletzungen	
	<p>¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden und zu dokumentieren. Diese/r koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.</p>		Die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen ergibt sich aus höherrangigem (kantonalen) Recht. Es steht den Gemeinden also frei, Art. 11 zu übernehmen. Es wird empfohlen, die Bestimmung ins kommunale Datenschutzreglement aufzunehmen, um damit sicherzustellen, dass ein gemeindeinterner Prozess besteht für die Meldung von Datenschutzverletzungen. Bedenke: Gemäss § 6b KDSV sind Datenschutzvorfälle mit hohem Risiko spätestens nach drei Tagen seit Erkennen dem oder der Datenschutzbeauftragten zu melden.

Reglement Videoüberwachung vom 15. Dezember 2010	IV. Videoüberwachung	Das Videoüberwachungsgesetz wurde nicht geändert. Die Einführung oder (wesentliche) Weiterentwicklung von Videoüberwachung müsste unter dem Regime des neuen Musterreglements mittels Schwellwertanalyse und gegebenenfalls mittels Datenschutz-Folgenabschätzung geprüft werden. Der Datenschutzbeauftragte berät Gemeinden und Städte und prüft auf Anfrage Videoüberwachungsvorhaben (auch unabhängig davon, ob i.S.v. § 7a Abs. 2 KDSG Restrisiken vermutet werden oder nicht.)
Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck	Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen	
¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. ² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern.	¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011. ² Der Gemeinderat überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.	
Art. 2 Verhältnismässigkeit		
¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind. ³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.		
Art. 3 Bekanntgabe		
¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen. ² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. ³ Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:		

<p>a. wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;</p> <p>b. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;</p> <p>c. wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;</p> <p>d. ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.</p>		
	<p>Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte</p>	
	<p>Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.</p>	
	<p>Art. 13 Kennzeichnung</p>	
	<p>¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.</p>	
	<p>Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung</p>	
	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.</p> <p>³ Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.</p>	

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen		
<p>¹ Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin; b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist. <p>² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.</p>		
Art. 5 Informationspflicht an Betroffene		
<p>Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Paragraph 1 definierte Zweck dies erlaubt.</p>		
Art. 6 Vernichtung		
<p>Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4, Absatz 1 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.</p>		
Art. 7 Datenschutz		
<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.</p> <p>² Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.</p>		

Art. 8 Inkrafttreten			
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.			
		V. Verfahren	
		1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten	
		Art. 15 Empfehlung	
		¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.	
		2. Rechtsschutz	
		Art. 16 Verfahren	
		¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	
		VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
		Art. 17 Gebühren	
		¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden. ² Der Gemeinderat kann einen Gebührentarif erlassen.	
		Art. 18 Ausführungsvorschriften	
		Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.	
		Art. 19 Aufhebung bisheriges Rechts	
		Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Grossdietwil vom 5. Februar 1992 sowie das Reglement Videoüberwachung vom 15. Dezember 2010 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.	

	Art. 20 Inkrafttreten	
	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	